

**Gefahrenabwehrverordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen  
der Verbandsgemeinde Loreley**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 – 46 und § 48 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 23.05.2013 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Unterführungsbauwerke, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Baumscheiben, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Wartehäuschen, Haltestellen, Haltebuchten und Fußgängerunterführungen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen einschließlich der dazu gehörenden Fuß- und Radwege, Grillplätze, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bedürfnisanlagen sowie deren Einrichtungen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

## **§ 2**

### **Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche gekennzeichnet sind.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

## **§ 3**

### **Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch einen besonderen Ausweis zu legitimieren.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

## § 5

### Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
  1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint und
  2. entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund außerhalb bebauter Ortslage nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.
  
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen entgegen § 2 Abs. 2 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielflächen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.
  
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  2. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
  
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
  
- (5) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2038 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten mit Ablauf des 31.03.2018 die Gefahrenabwehrverordnungen der VG-Braubach vom 29.08.2005 sowie der VG-Loreley vom 21.09.2009 außer Kraft.

56346 St. Goarshausen, den 12.03.2018

Verbandsgemeindeverwaltung  
L o r e l e y

Werner Groß  
Bürgermeister

